

## Überwachung der Schulpflicht und Ahndung von Schulpflichtverletzungen

Nach § 41 Abs. 3 Schulgesetz NRW sind Lehrer:innen und Schulleiter:innen verpflichtet, Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten und auf die Eltern einzuwirken.

### Folgende Standards zur Erfassung und Dokumentation von Fehlzeiten gelten an unserer Schule:

- Die Klassenleitung oder deren Vertretung trägt Fehlzeiten an jedem Schultag stundengenau in die dafür vorgesehene Übersicht im Klassenbuch ein.
- Fehlzeiten werden als entschuldigt markiert, wenn eine schriftliche Entschuldigung oder der Ausdruck der Online-Krankmeldung vorliegt.
- Die Klassenleitung übergibt Entschuldigungen und Atteste am Ende des Schuljahres mit dem Klassenbuch an das Sekretariat.
- Die Dokumente werden dort fünf Jahre aufbewahrt.
- Das Sekretariat sorgt für die frist- und sachgerechte Vernichtung nach Ablauf der Dokumentationspflicht.
- Eine Meldung der Fehlzeiten an die Schulleitung erfolgt,
  - wenn in einem Halbjahr mehr als 50 Fehlstunden erreicht werden
  - wenn es andere Auffälligkeiten gibt (z.B. Fehlzeiten-Muster)
- Schulleitung und Klassenleitung beraten die notwendigen Konsequenzen.
- Folgende Maßnahmen sind möglich:
  - Gespräch mit der / dem Schulpflichtigen
  - Gespräch mit den Eltern
  - schriftliche Mahnung (mindestens 1)
  - Hausbesuch
  - Auferlegung einer Attestpflicht
  - sonstige pädagogische Maßnahmen
- Jede Maßnahme ist zu dokumentieren.
- Kommt es zu keiner Verhaltensänderung, erfolgt eine Versäumnisanzeige an das Schulamt.

*Anlagen:  
Versäumnisanzeige Schulamt  
Elternbrief Schulpflichtverletzung Distanzlernen*